

Satzung des Studierendenwerks Bielefeld – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 7. Oktober 2025

Das Studierendenwerk Bielefeld - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund von § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetzes - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW.2014, Seite 547) durch seinen Verwaltungsrat folgende Satzung gegeben.

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Studierendenwerk Bielefeld führt den Namen: Studierendenwerk Bielefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Es hat seinen Sitz in 33615 Bielefeld, Morgenbreede 2-4.

(3) Das Studierendenwerk Bielefeld führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das Kleine Landessiegel in abgewandelter Form gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk Bielefeld erbringt - unter Berücksichtigung der Diversität der Studierendenschaft - für Studierende in seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
3. Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
4. Einrichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
5. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung seiner Räume,
6. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden.
7. Räume und Leistungen für Dritte können gemäß Einzelvertrag bereitgestellt werden. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 des StWG.

(2) Das Studierendenwerk Bielefeld kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.

(3) Die vorgenannten Aufgaben können auch von Gesellschaften des Studierendenwerks Bielefeld erbracht werden (§ 2 Abs. 3 StWG).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk Bielefeld verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Verteilung der Sitze

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. zwei Studierende der Universität Bielefeld; eine Studentin/ein Student der Hochschule Bielefeld und eine Studentin/ein Student der Technischen Hochschule OWL. Mindestens zwei der gewählten Personen müssen Frauen sein.
Wenn die Studierendenvertretung einer Hochschule innerhalb einer festgesetzten Frist keinen Vertreter/keine Vertreterin bestimmt, kommt dies einem Verzicht gleich. In diesem Falle fällt der Sitz vorrangig an die Studierendenschaft der Universität Bielefeld.
Die Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule kann auf die Wahl zugunsten der Studierendenschaft einer anderen Hochschule verzichten. Ein Mitglied soll die Interessen der Studierendenschaft der Hochschule für Musik mit vertreten.

2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Die Hochschulleitungen einigen sich auf einen gemeinsamen Vorschlag. Die nicht studentischen Mitglieder des Senates der Hochschule, dem die/der Vorgeschlagene angehört, wählt das Mitglied.
3. zwei Beschäftigte des Studierendenwerks Bielefeld, darunter mindestens eine Frau.
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet. Es soll sich hierbei um eine Persönlichkeit handeln, die die Hochschulregion repräsentiert. Für die Wahl ist die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Die Bestellung erfolgt durch die Hochschulleitungen gemeinsam.

Mindestens eines der beiden Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 5 muss eine Frau sein.

Das andere Mitglied einer Hochschule und das Mitglied des Rektorats oder Präsidiums einer Hochschule sollen verschiedenen Hochschulen angehören.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 StWG sind durch die nach StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

(3) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens vertritt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in müssen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 StWG angehören.

(4) Die Verwaltungsratsmitglieder nach Ziffern 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk Bielefeld oder zu Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 StWG stehen.

(5) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung tritt ein Ersatzmitglied nicht in den Verwaltungsrat ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern. Erforderliche Neuwahlen haben unverzüglich zu erfolgen. Wenn die Studierendenschaft einer Hochschule auf ihren Sitz verzichtet, wird der Studierendenschaft einer anderen Hochschule eine angemessene Nachfrist zur Benennung eines Mitgliedes gesetzt.

(6) Der/Die Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende) des Verwaltungsrates können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 6 Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates und Verfahrensgrundsätze

(1) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 6 StWG mit folgender Maßgabe:

Bei dem Erlass und der Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 6 Mitgliedern erforderlich.

Bei der Beschlussfassung nach § 6 Abs. 1 StWG:

Nr. 2 zum Erlass und zur Änderung der Beitragsordnung,

Nr. 5 zum Erlass und zur Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,

Nr. 6, Nr. 9 über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses

ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Bei erforderlicher zweiter Beschlussfassung genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind:

1. Grundstücksübertragungen und -belastungen, Ankauf und Verkauf von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Erbbaurechten,
2. Kreditaufnahmen gemäß § 11 Abs. 3 StWG,
3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks.

(3) Der Verwaltungsrat kann von dem/der Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in Geschäftsvorgänge - nicht jedoch in die Personalakten - verlangen.

§ 6

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:
1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn
- a) mindestens ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangt,
 - b) der/die Geschäftsführer/in es beantragt.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Verwaltungsrats Tätigkeit Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmer einer nicht öffentlichen Sitzung. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.
- (4) Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste laden und Zuhörer zulassen.
- (5) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30 % des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Der/Die Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, über die der Verwaltungsrat jährlich entscheidet, maximal jedoch 60 % des BAföG-Höchstsatzes.

§ 7

Geschäftsführer/in

- (1) Die Geschäftsführung wird von einer Person wahrgenommen. Der/Die Geschäftsführer/in leitet das Studierendenwerk Bielefeld selbständig und eigenverantwortlich. Er/Sie vertritt das Studierendenwerk Bielefeld gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StWG).
- (2) Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in hat das Hausrecht in den Gebäuden und Räumen des Studierendenwerks.
- (5) Der/Die Geschäftsführer/in stellt allgemeine Grundsätze zur Organisation und dem Geschäftsablauf in der Verwaltung und in den Einrichtungen des Studierendenwerks auf.
- (6) Der/Die Geschäftsführer/in bestellt aus dem Kreis der Abteilungsleiter/innen eine/n ständigen Vertreter/in. Diesem/Dieser können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Der/Die Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin an Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 8

Leitende Angestellte

Entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG ist zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Die Abstimmung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Die Bestimmungen des LPVG NW werden hiervon nicht berührt.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der von dem/der Geschäftsführer/in bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft, den/die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem/der Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 11 Vertreterversammlung

Eine Vertreterversammlung gemäß § 10 StWG wird nicht gebildet.

§ 12 Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

§ 13 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Satzung des Studierendenwerks Bielefeld wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Studentenwerks Bielefeld vom 27. März 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 6 S. 149) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 27. März 2025 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 2025.

Bielefeld, den 7. Oktober 2025

Christian Osinga
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Achim Landgraf
Geschäftsführer